

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der technischen Aufsichtsbeamten der Träger der Unfallversicherung mit den Betriebsvertretungen

vom 21. Juni 1968 (Banz. Nr. 116), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 28. November 1977 (Banz. Nr. 225)

Nach § 712 Abs. 4, § 769 Abs. 1 und § 801 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften, der Gemeindeunfallversicherungsverbände und der besonderen Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren (im folgenden Unfallversicherungsträger genannt), soweit sie auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Ersten Hilfe die §§ 546, 712 bis 715, 721, 769 Abs. 1, § 801 Abs. 1 und § 865 der Reichsversicherungsordnung auszuführen haben.

§ 2 Allgemeiner Grundsatz

Die technischen Aufsichtsbeamten müssen auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Ersten Hilfe mit den Betriebsvertretungen (Betriebsräten, Bordvertretungen, Seebetriebsräten, Personalvertretungen) eng zusammenwirken. Die Pflicht der Unternehmer und der Berufsgenossenschaften, alle geeigneten Maßnahmen zur Unfallverhütung und Ersten Hilfe zu treffen, bleibt unberührt.

§ 3 Erfahrungsaustausch

Die technischen Aufsichtsbeamten sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit (bei Ausbildungslehrgängen, Betriebsbesichtigungen, Unfalluntersuchungen, Aussprachetagen) ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Ersten Hilfe mit denen der Betriebsvertretungen austauschen.

§ 4 Betriebsbesichtigungen, Unfalluntersuchungen, Besprechungen

(1) Der technische Aufsichtsbeamte hat bei Betriebsbesichtigungen, Unfalluntersuchungen und bei der Besprechung von Unfallverhütungsfragen die Betriebsvertretung oder die von ihr bestimmten Mitglieder der Betriebsvertretung hinzuzuziehen.

(2) Will der technische Aufsichtsbeamte einen Betrieb besichtigen, einen Unfall untersuchen oder Unfallverhütungsfragen besprechen, ohne dies dem Unternehmen vorher angekündigt zu haben, darf er hiermit erst beginnen, nachdem der die Betriebsvertretung unterrichtet und zur Beteiligung aufgefordert hat.

(3) Kündigt der technische Aufsichtsbeamte dem Unternehmen vorher an, dass er den Betrieb besichtigen, einen Unfall untersuchen oder Unfallverhütungsfragen besprechen will, hat er den Termin auch der Betriebsvertretung mitzuteilen, und zwar so rechtzeitig, dass es der Betriebsvertretung möglich ist, eins oder mehrere ihrer Mitglieder daran teilnehmen zu lassen. Dies gilt auch, wenn die Besichtigung, die Untersuchung oder die Besprechung vom Unternehmer oder von der Betriebsvertretung angeregt worden ist. Vereinbart der technische Aufsichtsbeamte einen Termin, so ist hierbei auch die Betriebsvertretung zu beteiligen.

(4) Der technische Aufsichtsbeamte übersendet der Betriebsvertretung eine Abschrift seines Besichtigungsberichtes und anderer Niederschriften. Das gleich gilt für sonstige Schreiben an den Unternehmer, die Maßnahmen der Unfallverhütung zum Gegenstand haben.

(5) Der technische Aufsichtsbeamte hat in der Niederschrift über die Besichtigung, Untersuchung oder Besprechung zu vermerken, ob die Betriebsvertretung teilgenommen hat. Die Mitglieder der Betriebsvertretung, die hieran teilgenommen haben, sind namentlich in der Niederschrift aufzuführen. Eine nur zeitweilige Teilnahme ist zu vermerken.

(6) Der technische Aufsichtsbeamte hat in den Niederschriften und Schreiben für die Betriebsvertretung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die der Unternehmer als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet hat, nur insoweit mitzuteilen, als der Unternehmer dem zugestimmt hat.

§ 5 Unfallanzeige

Ist dem Unfallversicherungsträger vom Unternehmer eine von der Betriebsvertretung nicht mitunterzeichnete Unfallanzeige erstattet worden, so hat der technische Aufsichtsbeamte der Betriebsvertretung eine Abschrift dieser Unfallanzeige zu übersenden oder mitzuteilen, dass die Unfallanzeige eingegangen ist.

§ 6 Unterrichtung

(1) Der technische Aufsichtsbeamte, der einen Betrieb besichtigt, hat der Betriebsvertretung Gelegenheit zu geben,

1. ihn über die Mängel auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Ersten Hilfe zu unterrichten und

2. ihm vorzuschlagen, auf welche Weise die Mängel behoben und Maßnahmen zur Verbesserung der Unfallverhütung und Ersten Hilfe getroffen werden können.

(2) Der technische Aufsichtsbeamte hat die Betriebsvertretung auf Ihren Wunsch in Fragen der Unfallverhütung und Ersten Hilfe zu beraten.

§ 7 Anhörung

Ist beim Unfallversicherungsträger beantragt worden, von Unfallverhütungsvorschriften eine Ausnahme zu bewilligen, so hat der technische Aufsichtsbeamte der Betriebsvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Beteiligung der Betriebsvertretungen an der Ausarbeitung sicherheitstechnischer Regeln

Werden beim Unfallversicherungsträger sicherheitstechnische Regeln (Durchführungsregeln zu Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien über durch Unfallverhütungsvorschriften noch nicht geregelte Gegenstände, Merkblätter) erarbeitet und ist zu erwarten, dass hierbei die Erfahrungen bestimmter Betriebsvertretungen verwertet werden können, so soll der technische Aufsichtsbeamte eine Stellungnahme dieser Betriebsvertretungen einholen.

§ 9 Unterrichtung über Lehrgänge

Werden von dem Unfallversicherungsträger Ausbildungslehrgänge auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Ersten Hilfe durchgeführt, so hat der technische Aufsichtsbeamte den Betriebsvertretungen so rechtzeitig Ort, Zeit, Vortragsthemen und Namen der Vortragenden mitzuteilen, dass die Betriebsvertretungen den Unternehmern Teilnehmer vorschlagen können.

§ 10 Erfüllung durch andere Bedienstete

Die dem technischen Aufsichtsbeamten nach § 5 und den §§ 7 bis 9 dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift obliegenden Pflichten sind als erfüllt anzusehen, soweit der Unfallversicherungsträger diese Pflichten durch andere Bedienstete erfüllen lässt.

§ 11 Inkrafttreten¹

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Reichsversicherungsamtes über das Zusammenarbeiten der technischen Aufsichtsbeamten mit den Betriebsvertretungen vom 4. Dezember 1925 (Amtliche Nachrichten S. 360) außer Kraft.

¹ Die geänderte Fassung der AVV ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten.